a)

NABU Mölln, Sechseichener Weg 39, 23879 Mölln

BSK
Bau + Stadtkontor
Postfach 1178
23871 Mölln

Per Mail

NABU Schleswig Holstein
Bereich Verbandsbeteiligung

Mölln, 13.11.2025

Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein
Bereich Verbandsbeteiligung
[redacted]
Tel. 04321 - 75 720 72 direkt
Tel. 04321 - 75 720 60
Fax 04321 -75 720 61
[redacted]

Ihr Zeichen:	Ihr Schreiben vom:	unser Zeichen:
Kühl/Feldt	27.10.2025	2025-26-Hornb

Gemeinde Hornbek
Bebauungsplan Nr. 2
Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Feldt,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Mölln, nimmt zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Mölln und den NABU Schleswig-Holstein.

Der NABU nimmt zur Kenntnis, dass mit der Aufstellung des Bebaungsplans Nr. 2 der Gemeinde Hornbek die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Forst- und Baubetriebshofs im Gebiet südlich des Bolzplatzes und direkt am Lütjenmoorweg ermöglicht werden soll.

Der NABU kann die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die in den Planungsunterlagen getroffenen Aussagen zum Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten sowie Biotopen nachvollziehen und ebenso die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz.

Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.
Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

NABU Schleswig-Holstein
Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. 04321 - 757 20 72 direkt
Tel. 04321 - 757 20 60
Fax 04321 - 757 20 61
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

Spendenkonto
Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto 28 50 80
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

a)

Mit freundlichem Gruß
i. A.

[redacted]
NABU Mölln

b)

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

BSK Bau + Stadtplaner Kontor
z.Hd. Frau Franziska Feldt
Postfach 1178
23871 Mölln

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 27.10.2025/
[redacted]
Meine Nachricht vom: 11.09.2024/

[redacted]

Telefon: 04621 387-37
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 27.10.2025

3. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Hornbek für das Gebiet "südlich des Lippenhorstweges und westlich des Lütjenmoorweges, auf dem Flurstück 33/1 liegend."
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Feldt,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume | Meesenring 9, 23566 Lübeck

BSK – Bau + Stadtplaner Kontor
Postfach 11 78
23871 Mölln

Versand ausschließlich per Mail:
feldt@bsk-moelln.de

Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen: Kühl/Feldt
Ihre Nachricht vom: 27.10.2025
Mein Zeichen: 741-634/2023-14256/2023-UV-75593/2024
Meine Nachricht vom: /

[redacted]

28.10.2025

Gemeinde Hornbek – Bebauungsplan Nr. 2 sowie 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbek für das Gebiet „südlich des Lippenhorstweges und westlich des Lütjenmoorweges“
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Feldt,

die Untere Forstbehörde nimmt zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Hornbek wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Hornbek beabsichtigt auf die östliche Teilfläche des Flurstücks 33/1 der Flur 1 in der Gemarkung Hornbek, Gemeinde Hornbek, eine Fläche für den Gemeinbedarf festzusetzen um dort einen Forst- und Baubetriebshof errichten zu können. Südlich an den Plangeltungsbereich angrenzend befindet sich Wald nach § 2 (1) Landeswaldgesetz.

Nach § 24 (1) Landeswaldgesetz ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahr durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Satz 1 gilt nicht für genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben gemäß § 61 der Landesbauordnung sowie für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, jeweils mit Ausnahme von Gebäuden.

Das Baufenster für den Forst- und Baubetriebshof liegt im Nordwesten des Flurstückes. Dabei wird der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand von 30 m eingehalten. Der Waldabstand ist im Bebauungsplan eingezeichnet.

c)

Südlich des Forst- und Baubetriebshofes ist es vorgesehen, die Fläche zum Wald hin als offenes Materiallager für den Forst- und Betriebshof zu nutzen. Die Fläche befindet sich vollständig im 30 m Waldabstand. Forstbehördlicherseits bestehen keine Bedenken gegen das offene Materiallager, sofern es sich dabei um eine reine Lagerfläche und nicht um eine bauliche Anlage handelt. Eine Überdachung des Materiallagers o. ä. ist nach § 24 LWaldG nicht gestattet.

Es bestehen forstbehördlicherseits weitergehend keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Hornbek sowie gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Hinweis: ich weise darauf hin, dass im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornbek einige Waldflächen nicht oder nicht richtig dargestellt sind.

Mit freundlichen Grüßen,



d)

Feldt

Von: [redacted]
Gesendet: Montag, 3. November 2025 14:52
An: [redacted]
Betreff: Gemeinde Hornbek – Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet:„südlich des Lippenhorstweges und westlich des Lütjmoorweges“

Gemeinde Hornbek – Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet:
„südlich des Lippenhorstweges und westlich des Lütjmoorweges“
Beteiligung der Behörden und sonstiger Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

erfahrungsgemäß habe ich zur oben genannten Planung keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken, sofern durch ein Lärmprognosegutachten bestätigt wird, dass die Immissionsrichtwerte an der am nächsten gelegenen Wohnbebauung eingehalten werden.

Meine Stellungnahme erhalten Sie ausschließlich per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]
Dipl.-Ing.

Landesamt für Umwelt
Abteilung 3 – Immissionsschutz
Dezernat 32 – Regionaldezernat Südost
LfU 325
Meesenring 9
23566 Lübeck

[redacted]

Über dieses E-Mail-Postfach und die allgemeine E-Mail-Adresse des Landesamtes poststelle@lfu.landsh.de kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente, sondern nur über: das besondere Behördenpostfach (beBPo), Empfänger: Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein.

e)

NABU Schleswig-Holstein
Bereich Verbandsbeteiligung

Büchen, 25.11.2025

NABU Schleswig-Holstein
Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. 04321 - 757 20 72 direkt
Tel. 04321 - 757 20 60
Fax 04321 - 757 20 61
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

Per Mail

Ihr Zeichen:	Ihr Schreiben vom:	unser Zeichen:
	27.10.2025	1011-25

NABU Büchen, Mühlenredder 12, 21493 Schwarzenbek

BSK • BAU + STADTPLANER KONTOR

Hauptstraße 83
23879 Mölln

Gemeinde Hornbek
Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet:
„südlich des Lippenhorstweges und westlich des Lütjenmoorweges"

Bet**eiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Feldt,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen und für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der NABU, vertreten durch den NABU Büchen, nimmt zu dem o. g. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Buchen und den NABU Schleswig-Holstein.

Spendenkonto
Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto 28 50 80
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

e)

Der NABU nimmt zur Kenntnis, dass

- die Gemeinde Hornbek bestrebt ist, auf der o.g. Fläche einen Forst- und Betriebshof mit Platz für erforderliche Maschinen, Geräten sowie ein Sanitär- und Pausenbereich für die Beschäftigten zu errichten.
- durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,3 die Versiegelung der Grundstücke begrenzt wird.

Aus Sicht des NABU´s sind alle Massnahmen, die zur Flächeninanspruchnahme führen, nur in Ausnahmefällen zu rechtfertigen sind (Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungen und Verkehr, Ziel der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie DNS).

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob die Gemeinde ein Leerstandskataster für Gebäude sowie ein Baulücken- und Brachflächenkataster hat und vollzieht sie konsequent die primäre Nutzung dieser Potenziale? Ferner ob die Gemeinde aktiv die Schließung von Baulücken, Nachverdichtung bestehender Siedlungsteile und Brachflächen-Recycling betreibt?

Der NABU begrüßt, dass die Gemeinde Hornbek eine Alternativprüfung durchgeführt hat und eine Ausgleichsmaßnahme für den Verlust durch die Herausnahme einer Fläche von 860 m² westlich, außerhalb des Plangebietes, aus der intensiven Nutzung nehmen und die dann in einer extensiven Gras- und Krautflur entwickelt wird.

Vor dem bzw. für den unvermeidlichen Neubau sollte

- geprüft werden, ob es nicht mit benachbarten Gemeinden eine sogenannte Share Economy Vereinbarung (die Bauern machen es im Maschinenring schon lange vor) über die benötigten Gerätschaften möglich ist,
- das Dach als Gründach in Kombination mit einer Solarthermie bzw. Photovoltaik (PV-) -Anlage ausgeführt werden
- das Konzept der **Kreislaufwirtschaft** mit bedacht und geprüft werden. Diese geht hinüber zu einem regenerativen, zirkulären System – Materialien und Produkte sollen möglichst lange im Umlauf bleiben, indem sie **wiederverwendet, repariert oder recyclet** werden. So lässt sich ihr Lebenszyklus verlängern, Abfälle werden minimiert und Ressourcen produktiv weiterverwertet.

e)

- Konzepte wie Modulares Bauen verfolgt werden. Sie ermöglicht eine verkürzte Bauzeit, flexible Nutzungskonzepte und einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen.

Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.

Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

In Auftrag

[redacted]

NABU Büchen

f)

Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach
Herzogtum Lauenburg

Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach
Robert-Bosch-Straße 21a | 23909 Ratzeburg

BSK BAU+STADTPLANER KONTOR
ARCHITEKTEN-INGENIEURE
Frau Franziska Feldt
Hauptstraße 83
23879 Mölln

Tel.-Nr.: 04541 / 85 70 88 -0
Fax: 04541 / 85 70 88 -99
E-Mail: info@glv-rz.de
Internet: www.glv-rz.de

Auskunft: [redacted]
Durchwahl:
E-Mail:

Unser Zeichen: 08-II-0560-28.11.25
Ihr Zeichen:
Datum: 28.11.2025

Stellungnahme: Gemeinde Hornbek, Bebauungsplan Nr. 2 und Flächennutzungsplan , 3. Änderung für das Gebiet: „südlich des Lippenhorstweges und westlich des Lütjenmoorweges“ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Feldt,

die geplanten Maßnahmen befinden sich innerhalb des Gewässerunterhaltungsverbandes Priesterbach.

Der Verband verweist auf seine letzte Stellungnahme vom 14.10.2024 (Az.: 08-II-0560-14.10.24) welche inhaltlich weiterhin ihre Gültigkeit behält. Er hat deshalb keine Bedenken und Einwände gegen den B-Plan Nr. 2 sowie den FNP, 3. Änderung hervorzubringen. Eine Einleitung in ein Verbandsgewässer ist weiterhin nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

[redacted]

Bitte beachten Sie unsere neue Bankverbindung!

Gewässerunterhaltungsverband
Priesterbach
Robert-Bosch-Straße 21a
23909 Ratzeburg

Telefon: 04541 / 85 70 88 -0
Fax: 04541 / 85 70 88 -99
E-Mail: info@glv-rz.de
Internet: www.glv-rz.de

Bank: Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg
IBAN: DE65 2305 2750 0082 1104 04
BIC: NOLADE21RZB

g)

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

BSK
BAU + STADTPLANERKONTOR
Frau Franziska Feldt
Herrn Horst Kühl
Mühlenplatz 1
23879 Mölln

per E-Mail [redacted]

Fachdienst:	Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartner:	[redacted]
Anschrift:	Am Markt 4, Ratzeburg
Zimmer:	[redacted]
Telefon:	
E-Mail:	
Mein Zeichen:	31.26.1-0560.2
Datum:	02.12.2025

Nachrichtlich als E-Mail:

Bürgermeisterin
der Gemeinde Hornbek
über die
Amtsvorsteherin
des Amtes Breitenfelde

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen
und Sport des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 62
Regionalentwicklung und Regionalplanung
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen
und Sport des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 52
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Hornbek
hier: Stellungnahme gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Frau Feldt, sehr geehrter Herr Kühl,

mit Bericht vom 27.10.2025 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Hornbek den Entwurf zum o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

g)

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Fachdienst Brandschutz [redacted]

1. Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.

2. Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dient das DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.

 Wird es vorgesehen Löschwasser über das Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen, sind die Arbeitsblätter W 331, W 400 und die DVGW-Information Wasser Nr. 99 (Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen) als grundlegende Arbeitshilfen zu beachten. Der Abstand zwischen zwei Hydranten sollte nicht größer als 150 m sein.

3. Sind in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände vorhanden oder geplant, ist eine Löschwassermenge von 96 m³/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.

Höhere Verwaltungsbehörde [redacted]

Mögliche Zuordnungsfestsetzung (Hinweis Nr. 1 Externer Ausgleich für die Beeinträchtigungen in den Schutzgut Boden)

Eine Zuordnungsfestsetzung liegt vor, wenn der Plangeber den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans erweitert, indem er an anderer Stelle Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zu Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich trifft. Denn diese verändern als dingliche Zustandsregelungen den rechtlichen Zustand der mit den entsprechenden Festsetzungen belegten Flächen (Oberverwaltungsgericht Niedersachsen Urt. v. 04.05.2023, Az.: 1 KN 27/21).

Ich bitte dies bezüglich der planexternen Ausgleichsfläche zu überprüfen. Sollte diese eine entsprechende Zuordnungsfestsetzung darstellen, müsste sie als Festsetzung deklariert werden und nicht lediglich als Hinweis. Ansonsten stellt dies einen Ewigkeitsfehler dar. Sollte der Ausgleich auf der Fläche vertraglich geregelt werden, wäre ein entsprechender Hinweis korrekt, damit nicht der Eindruck einer (Schein)Festsetzung entsteht (siehe OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 11.10.2017, 7 D 51/15.NE). Ich würde dann aber um Klarstellung bitten.

Außerdem wurde in der Abwägung zu meiner Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB bzgl. der DIN-Vorschriften erläutert, dass diese in der Bekanntmachung erfolgen sollen. Dies müsste daher entsprechend in der Schlussbekanntmachung erfolgen, alternativ kann ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

g)

Fachdienst Naturschutz *(Frau Buck, Tel. -530)*

Keine Bedenken

Städtebau und Planungsrecht

Zur Lage des Geltungsbereiches verweise ich auf meine Stellungnahme zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 01.12.2025.

Für den vorgelegten Geltungsbereich ist in der Begründung zum Bebauungsplan außerdem darzulegen, dass die Größenordnung des in Anspruch genommenen Außenbereiches mit der geplanten Bebauung angemessen für das Projekt ist, und die Anordnung der Nutzungen ein optimales Verhältnis zum Flächenverbrauch haben. Dies ist zum Schutz des Außenbereiches und zur Reduzierung des Flächenverbrauchs im Allgemeinen erforderlich.

Hinsichtlich der Höhe der geplanten Halle ist eine Eingeschossigkeit festgesetzt; eine absolute Höhe ist weder für den First, noch für eine maximale Wandhöhe den Festsetzungen zu entnehmen.
Zum Umfang der Außenlagerplätze sind keine Aussagen getroffen, ich gehe davon aus, dass es sich nicht um Nebenanlagen handelt und die Außenläger gegebenenfalls Teil der Hauptanlage sind und somit GRZ-relevant sein können.
Ich empfehle diese Sachverhalte zu prüfen und gegebenenfalls Festsetzungen zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



h)

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

BSK Bau und Stadtplaner
Hauptstraße 83
23879 Mölln

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6210 - 74545/2025
Meine Nachricht vom: /

f[redacted]

durch den Landrat des Kreises
Herzogtum Lauenburg

26. November 2025

nachrichtlich:
Landrat
des Kreises Herzogtum Lauenburg
- Fachdienst Regionalentwicklung und
 Verkehrsinfrastruktur
- Fachdienst Naturschutz
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405)

- **3. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Hornbek, Kreis Herzogtum Lauenburg**

Beteiligungsschreiben vom 27.10.2025

Die Gemeinde Hornbek beabsichtigt weiterhin, in dem ca. 0,3 ha großen Gebiet „südlich des Lippenhorstweges und westlich des Lütjenmoorweges“ eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Forst- und Betriebshof auszuweisen, um die

h)

planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Gebäuden zur Unterbringung von kommunal genutzten Gerätschaften und Fahrzeugen zur Bewirtschaftung gemeindeeigener Waldflächen zu schaffen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Grundsätzlich liegt bereits eine landesplanerische Stellungnahme vom 25.11.2024 vor, auf die insoweit verwiesen wird.
Die Planunterlagen wurde überarbeitet und eine Standortalternativenprüfung beigefügt. Im Ergebnis wird die bisherige Planung weiter verfolgt.

Meine Bedenken aufgrund der städtebaulich abgesetzten Lage und unerwünschten bandartigen Entwicklung entlang der Straße Lütjenmoorweg erhalte ich grundsätzlich aufrecht.

Ziele der Raumordnung stehen den o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Hornbek jedoch nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Die Standortalternivenprüfung wird zur Kenntnis genommen. Jedoch teile ich die Bedenken der Landesplanung hinsichtlich der städtebaulich abgesetzten Lage und der unerwünschten bandartigen Siedlungsentwicklung.

Der textlichen und auch zeichnerischen Festsetzungen fehlt es an einer städtebaulichen Begründung, weshalb das Eigentumsrecht nach Art. 14 GG in dieser Hinsicht eingeschränkt werden soll. Grundsätzlich gilt das alle Festsetzungen oder Darstellungen eines Bauleitplanes einer städtebaulichen Rechtfertigung bedürfen. An diesem fehlt es in der Begründung zu den Planinhalte gänzlich. Es wird drum gebeten, ihre Erforderlichkeit im Sinne des planerischen Gebotes „Planerische Zurückhaltung“ („so viel wie nötig, so wenig wie möglich“) zu überprüfen und sofern sie verbleiben soll, die Begründung entsprechend zu ergänzen.

h)

Ferner wird aus der Begründung nicht ersichtlich, ob die Forstbehörde der Abstellfläche innerhalb es Waldabstandes zulässt. Um eine Ergänzung in der Begründung wird gebeten.

Den Aussagen in der Begrünung zum Immissionsschutz kann so nicht gefolgt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen sind und das Baugebiet im Sinne der DIN 18005 ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Dabei geht es nicht nur um den Schutz innerhalb benachbarter Gebäude, sondern auch um einen hinreichenden Freiflächenschutz (Terrassen, Balkone etc.). Gleiches gilt auch für von der Planung umliegend betroffene Nutzungen Um all diesen Belangen gerecht zu werden, muss sich die Gemeinde mit der konkreten lärmschutzrechtlichen Situation auseinandersetzen. Die Aussage in der Begründung greift zu kurz, da bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes geklärt sein muss, dass die Planung auch umsetzbar ist. Sind Überschreitungen der DIN 18005-Orientierungswerte oder der TA Lärm möglich, so ist bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu prüfen, ob und mit welchen Mitteln gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse hergestellt werden können. Dies ist in der Begründung darzulegen.

